

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1847

6 (15.6.1847)

Mittheilungen
des
badischen ärztlichen Vereins.

Nr. 6. Karlsruhe, 15. Juni. 1847.

Medizinaltagordnung.

Vorlage des Entwurfs des Dosgauer Vereins.

(Mittheilungen Nr. 2.)

In der Versammlung des Kraichgauer Vereins am 30. April erhielt derselbe im Allgemeinen den Beifall der Anwesenden. Die Erwägung jedoch, daß der Verein darauf halten müsse, daß seine Mitglieder in ihren Anrechnungen nie unter das Mindeste der Werthsetzungen herabgehen, während der Staat darauf zu halten hat, daß die höchste Sazung nie überschritten wird, bestimmte die Versammlung, noch eine weitere Herabsetzung der mindesten Werthbestimmungen zu beantragen.

Der Freiburger Verein unterwarf in der Versammlung am 14. April obige Arbeit einer vorläufigen Prüfung, und allgemein wurde die Zweckmäßigkeit und Gründlichkeit des Entwurfs anerkannt.

Alle Mitglieder erklärten sich damit vollkommen einverstanden, daß es billig und gerecht sei, daß der Reichere die ärztliche Hülfe reichlicher belohne als der Aermere, und daß somit dem Arzte ein Spielraum gesetzlich gestattet werde, die Ansätze für seine Dienstleistungen je nach den Umständen, in denen der Behandelte sich befindet oder befand, und je nach der Wichtigkeit der behandelten Krankheit höher oder niedriger zu machen. Auch mit den speziellen Bestimmungen erklärte man sich, so weit es bei schneller und unvorbereiteter Durchsicht möglich ist, im Allgemeinen einverstanden. Zugleich wurde nun noch beschlossen, an die übrigen Vereine den Antrag zu stellen, sie möchten sämtlich sich dahin erklären, einstweilen, auch bevor der neue Tax-Entwurf gesetzlich angenommen ist, diesen in Wirksamkeit treten zu lassen, d. h. unter sich darin übereinkommen, nach dem neuen Entwurfe die Ansätze zu machen, ausgenommen die Fälle, in welchen die bestehende Taxe berücksichtigt werden muß, also

1848.

1849.

wo man mit Behörden des Staates oder der Gemeinden (klagend oder in anderer Weise) zu thun hat. Es versteht sich von selbst, daß eine höhere Tare nur bei Vermittelten in Anwendung kommen soll.

Verathung im obern Breisgauer Verein am 6. Mai. Medizinalrath Dr. Gehard bekennt, daß der Staat wohl besser für die Aerzte und deren Existenz, welche auf dem Lande nichts weniger als beneidenswerth ist, sorgen könnte, er giebt eine Parallele zwischen dem Stand der Apotheker und der Aerzte, und hält dafür, daß jetzt der rechte Zeitpunkt sei, deshalb Wünsche an die höchste Behörde zu stellen, daß aber diese nicht in specie sondern blos in genere zu fassen seien.

Das von dem Freiburger Bezirksvereine in seiner Versammlung vom 14. April an die andern Bezirke gestellte Anerbieten, im Falle diese beistimmen, die von dem Dösgauer Bezirksverein entworfene neue Tarordnung sogleich in Wirksamkeit treten zu lassen, veranlaßt eine Diskussion und den Beschluß: daß man diesem Vorschlage, welcher beim Mangel der durch Staatsgenehmigung zu ertheilenden Berechtigung für unthunlich gehalten werde, nicht beitrete. — Zugleich wird folgender Antrag des Dr. Broß angenommen: die spezielle Verathung des Tarordnungs-Entwurfs zu vertagen, bis das proponirte Gesuch an Großh. Sanitätskommission in Betreff der neuen Medizinalordnung einen günstigen Bescheid erhalten, in welchem Falle sämtliche Wünsche über die Tare der Petition oder beziehungsweise dem Gutachten des Vereins abgeschlossen werden können. Diese Maßnahme wird auch den andern Bezirken vorgeschlagen. Indessen werden die Mitglieder ersucht, ihre Bemerkungen über die Tare niederzuschreiben, und zur Zeit dem Geschäftsführer oder der Redaktion zu übergeben, damit eventuell diese Angelegenheit um so rascher zu erledigen wäre.

Gelegenheitlich äußern sich Mitglieder über die Beitragslichkeit und den Einzug der ärztlichen Forderungen, über die Verjährung, über deren Klassifizierung in Canten u. welche bei einer Petition ebenfalls zu berücksichtigen sein möchten.

Der Durlacher Verein adoptirt ganz den Breisgauer Beschluß. Er spricht sich ferner dahin aus, daß es bei Fertigung eines Entwurfs von unserer Seite weniger auf Ausarbeitung aller einzelnen Ansätze ankomme, als auf Feststellung bestimmter Grundsätze, nach denen eine Tare zu berechnen sei. Da in dem vorliegenden Dösgauer Entwurfe aber nur gerade der einzige Grundsatz des Spielraumes der Ansätze gegeben sei,

aber diese Ansätze ohne Motivirung, ohne Maßstab zu ihrer Berechnung willkürlich dastehen, so beschließt er, den Entwurf bei der Wichtigkeit der Sache einer eigenen Kommission zur Begutachtung zuzuweisen. Durch Wahl wurden in dieselbe Schweig, Kreuzer und Hochstädter berufen. Derselben wurden alsdann auch die speciellen Aenderungsvorschläge des Kraichgauer Vereins zugestellt.

Ein weiterer Antrag auf Bitte um eine alsbaldige Taxerhöhung im Hinblick auf die gegenwärtig aufs Höchste gesteigerten Preise aller Lebensbedürfnisse wurde ohne Unterstützung abgewiesen.

Auch der Verein des Main- und Tauberkreises überwies die Angelegenheit einer Kommission zum Berichte, sprach sich aber bereits vorläufig darüber aus, daß er eine Tare von gewisser Breite nicht billige, weil 1, dadurch eine noch größere Ungleichheit in der Rang-Tare der Aerzte mit ihrer nachtheiligen Einwirkung auf die Kollegialität fast nothwendig hervorgerufen werde, und 2, die Aerzte dadurch voraussichtlich öfter zu gerichtlichen Klagen, oder das Publikum zu kränkendem Markte veranlaßt würde. Er schlägt deshalb als zweckmäßiger eine dreifache fixirte Tare vor, eine für Reiche, eine für Zahlungsfähige und eine für Arme und Gemeindefassen.

Zwei Vorschläge

von Moppey, prakt. Arzt und Antschirurg in Sinshheim, gestellt in der Versammlung des Kraichgauer Bezirksvereins am 30. April zu Eppingen, und von derselben angenommen, und den übrigen Vereinen zur Annahme empfohlen.

Dieselben bezwecken, den Arzt bezüglich seiner für geleistete Dienste zu machenden Forderungen aus seiner bisherigen Rechtlosigkeit zu reihen, überhaupt dem Arzte in dieser Beziehung seinen Pflichten entsprechende Rechte zuzuwenden.

Die Vorschläge lauten dahin:

„Eine hohe Sanitätskommission zu bitten, sie möge Sorge tragen, daß auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt werde:

- 1) Daß der Landrechts§ 2274, welcher sagt: „die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Vorgang, womit der Schuldner oder Befitzer das Recht eines Andern anerkennt, das erloschen oder verfallen werden soll,“ dahin erläutert werde, daß unter einem solchen Vorgang der Akt verstanden werden soll, durch welchen der Schuldner einen jedes Jahr gefertigten Auszug

1848.

1849.

aus dem ordnungsmäßig geführten Buch des Arztes annimmt, ohne letzterem Einwand zu machen.

2) Daß den Büchern der Aerzte unter gewissen festzustellenden Bedingungen Beweisraft zuerkannt werde."

Zu 1) Wenn ich den Arzt von edlerer Natur, der seinen Beruf von einem höhern Standpunkt stets aufzufassen gewohnt ist, dem Arzte gegenüber zu stellen bitte, der das Gegenteil thut, der nichts besseres kennt, als zu erwerben, wenn uns da klar werden muß, daß bei der festgesetzten Verjährungsfrist es immer nur der erste ist, welcher zu Schaden kommt; wenn ich dabei erwäge, daß es unmöglich Wille des Staates sein kann, die Zahl der Letztern auf Kosten der Erstern zu vermehren, so sollte ich meinen, daß dadurch schon der Vorschlag hinlänglich begründet wäre. Wenn die Gesetzgebung in dem Landrechts§ 2272, welcher Jahresfrist für die Verjährung der ärztlichen Forderungen bestimmt, den ärztlichen Stand Kaufleuten, Dienstboten u. gleich stellt, so übersieht sie hier zwei hochwichtige Momente. Einmal wieder den Mangel der freien Verfügung, die dem Kaufmann und dem Dienstboten über ihr Eigenthum und ihre Leistungen zusteht, und dann die moralische Seite der ärztlichen Wirksamkeit, welche man nie aus den Augen verlieren sollte. Man sollte doch, dünkt mir, den Arzt, welcher Schonung eintreten lassen, welcher Humanität üben und seinen schönen Beruf der Hülfeleistung bei Nothleidenden nach allen Seiten hin erfüllen will, nicht mit Gewalt zwingen, wenn er anders nicht seiner gerechten Forderungen ganz verlustig gehen will, ein Verfahren einhalten zu müssen, welches seinem Gefühl so sehr widerstrebt, als es ihn in den Augen des Publikums dem Schacherjuden gleichzusetzen geeignet ist. Da dieser Vorschlag so sehr dem redlichen Schuldner, als dem billigen, rücksichtsvollen Arzte zu Statten kommen soll, glaube ich keinen Widerspruch zu finden, und ihn gehörig begründet zu haben.

Zu 2) Wenn man erwägt, daß nicht nur Menschenpflicht, wie sich unsere Medizinalordnung ausdrückt, den Arzt auffordert, sondern daß selbst die Landesgesetze verlangen, „daß der Arzt bei Tag und bei Nacht unverdroffen und unaufgehalten dem Armen wie dem Reichen, sobald er verlangt wird, zu Hülfe eile,“ so sollte man meinen, daß diesen Pflichten auch Rechte entsprächen, welche dem Arzt Sicherheit geben hinsichtlich seiner für seine Leistungen ihm stipulirten, nicht willkürlichen Belohnungen. Dem ist aber nicht so. Während ihm Verpflichtungen auferlegt sind, wie keinem andern Stand, hat ihn demohngeachtet die Gesetzgebung hierin gleich gehalten mit allen andern

Ständen, und ihn gerade durch die Einseitigkeit der aufgelegten Verpflichtungen ohne entsprechende Rechte rechtlos gemacht. Es steht dem Arzt kein Mittel zu Gebot, seine Forderungen zu beweisen, als höchstens das stets unsicherer werdende der Eideszuschreibung, welches von selbst wieder in mehr als der Hälfte der Fälle gar nicht zulässig ist, und doch steht es dem Arzt nicht zu, wie dem Kaufmann z. B. zu borgen, wem er will, sondern er darf gar nicht fragen nach Aussicht auf Bezahlung, muß vielmehr „unverdroffen und unaufgehalten bei Tag und bei Nacht zu Hülfe eilen“. Ebenso wenig kann der Arzt stets durch Zeugen seine Wirksamkeit beweisen, denn die Art derselben ist gerade eine solche, die ihn zunächst auf den Kranken, oder noch auf dessen nächste Angehörigen hinweist. Den Einwurf glaube ich kaum hören zu dürfen, daß der Arzt sich jedesmal seine Verrichtung attestiren lassen soll. Wer solches im Ernst verlangte, müßte die Stellung des Arztes in ihrem ganzen Umfang gar nicht begriffen haben, oder er müßte mit allem Fleiß den Arzt zum gemeinen Lohnbedienten herabwürdigen wollen; den Arzt der edleren Seite seines Berufes berauben, und ihn nur mit dem Mantel des Eigennuzes bekleiden wollen, wird kaum einem Mann von irgend Gefühl in den Sinn kommen. Daß der Arzt ein Mittel sucht und wünscht, welches ihn jeglicher Schikane überhebt, und welches ihm eine seinen Pflichten entsprechende Sicherheit gewährt, wird man, hoffe ich, am Plage finden, und somit den zweiten Vorschlag, der allein zu diesem Ziele sicher führt, für gerechtfertigt halten.

Ich bitte meine Kollegen, meinen gewiß billigen und gerechten Wünschen und Vorschlägen ihre kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen, damit diese Verhältnisse baldmöglichst geregelt werden. Ich fürchte nicht, der Frage zu begegnen: haben wir denn Erfahrungen, Thatsachen, welche uns auffordern, diesem Uebelstande entgegen zu treten? Diejenigen Gesetze, sage ich, sind die besten, welche Uebel zu verhüten fähig sind, nicht die, welche gegen vorhandene Uebel ankämpfen. Wie weit die Zeit überhaupt noch fern ist, wo sich die Industrie auch dieses Zweiges bemächtigt, will ich nicht entscheiden; aber eine Beruhigung dürfte darin liegen, die Kollegen vor solchen traurigen Erfahrungen bewahrt zu haben.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich nur noch ein einziges Mittel wüßte, welches zu einem ähnlichen, wenn auch nicht ganz gleichen Ziel führte, nemlich dem Ermessen des Arztes es frei zu stellen, ob er einen Kranken in Behandlung nehmen will oder nicht. Da aber eine solche Bestimmung nur

demjenigen Arzte von Nutzen sein könnte, welcher aller Humanität verlustig ginge, so müßte sie als ganz ungeeignet verworfen werden, darum bleibe ich bei meinen beiden obigen Vorschlägen.

Personalbestand und Ausdehnung des ärztlichen Vereins.

(Fortsetzung.)

C. Oeberrheinkreis

I. Bezirksverein im untern Oberrhein.

a. Amtsbezirk Breisach.

1) Kiefer in Ihringen.

b. Amtsbezirk Emmendingen.

2) Dr. Schürmayer, Medizinalrath, Medizinalreferent des oberrhein.

Hofgerichts und Physikus in Emmendingen.

3) Dr. Studt, Geschäftsführer des Bezirksvereins.

4) S. Helbing, prakt. Arzt in Emmendingen.

5) Fregonneau in Eichtetten.

c. Amtsbezirk Hornberg.

6) Merklin in Elzach.

d. Amtsbezirk Kenzingen.

7) Hafeno hr in Endingen.

8) Roswog in Herbolsheim.

9) Franz in Niederhausen.

e. Amtsbezirk Waldkirch.

10) Dr. Braun, Physikus.

11) Dr. Vetter, Amtswundarzt.

12) Piener, prakt. Arzt in Waldkirch.

II. Freiburger Bezirksverein.

1) Bauhöfer, prakt. Arzt.

2) Dr. Baumgärtner, Hofrath und Professor.

3) Blas, prakt. Arzt.

4) Dr. Vösch, prakt. Arzt.

5) Dr. Fischer, prakt. Arzt.

6) Dr. Becker, Professor.

7) Kreyper, prakt. Arzt.

8) Reifacher, prakt. Arzt.

9) Dr. Julius v. Rottck, Geschäftsführer des Vereins.

10) Schlecht, Stadtamtschirurg.

11) Schüle, Oberwundarzt.

12) Dr. Schwörer, Medizinalrath und Professor. (1847 eingetreten.)

13) Straub, prakt. Arzt.

14) Dr. v. Wänker, Geh. Hofrath und Stadtphysikus.

15) Dr. Louis v. Wänker, Landamtschirurg.

16) Dr. Werber, Professor.

17) Dr. Wucherer, Militäroberarzt.

Zeitung.

Amtliche Nachrichten. Dem prakt. Arzte Karl Zandt von Karlsruhe wurde vom Ministerium des Innern die Stelle eines Assistentenarztes bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau übertragen.

* * *

Bekanntlich waren zwei solche Stellen ausgeschrieben. Es hatte sich aber außer Zandt nur noch ein Arzt gemeldet, und dieser mit der Absicht, schon Ende des Jahres wieder auszutreten, so daß die Hälfte der Zeit für seine Vorbereitung absorbiert worden wäre. Die Stelle blieb also unbesetzt. Es entgeht damit nicht nur den Anstaltsärzten eine sehrnlich erwartete Aushilfe, sondern auch einem Arzte des Landes die Gelegenheit, sich in einem wichtigen und interessanten Fache weiter auszubilden. Wir können den Mangel an Anmeldungen bei der großen Zahl unserer noch verwendbaren Aerzte nur dem Umstande zuschreiben, daß die Vortheile, welche die Stelle bietet, nicht gehörig erwogen werden.

Sie ist so dotirt (freie Wohnung und Beföstigung mit 300 fl. barem Geld), daß ein einzelner Mann dabei existiren kann. Ein Vorrücken an der Anstalt ist gegenwärtig freilich sehr zweifelhaft. Wer aber eine Zeitlang den Posten mit Eifer und Geschicklichkeit versehen hat, darf für eine spätere anderweitige Anstellung wohl kaum besorgt sein, weil er einer wichtigen Staatsanstalt Dienste geleistet und dabei Kenntnisse sich erworben hat, welche dem künftigen Staatsarzt unentbehrlich sind. Zwei Jahre, welche er der Anstalt widmet — dieß möchte die kürzeste Zeit sein, wenn der Anstalt Hilfe daraus erwachsen soll — entfremden ihn nicht der übrigen Praxis, zu der sich auch in Illenau fortwährend Gelegenheit vorfindet, und fördern ihn wohl eher in seiner Laufbahn, als daß sie ihn hemmen. Daß er alsdann, zu einer andern Bestimmung geführt, dort wieder seine Praxis sich erst gründen muß, ist ja bei den so häufigen Ortswechseln der Aerzte auch sonst immer der Fall. Der Aufenthalt an einer in ihrer Art bedeutenden Anstalt, für welche von der hohen Staatsregierung so viel geschieht, die reiche Gelegenheit, einen wichtigen Zweig der Heilkunde theoretisch und praktisch zu kultiviren, und sich Andern darin nützlich zu erweisen, der Umgang mit Männern, welche mit ihren jüngern Kollegen gern eine freundliche Gemeinschaft bilden, die Behörden auf sich aufmerksam zu machen, die Annehmlichkeiten einer reizenden Lage bilden manche Anziehungspunkte, welche durch diese Zeiten bekannter werden sollen. Nähere Auskunft würde von der Direction der Anstalt erteilt werden.

1848.

1849.

Den Werth der Psychiatrie für die praktischen und für die Gerichtsärzte nachzuweisen, kann füglich unterbleiben. Es sind gerade die schwierigsten Parteeen dieses Zweiges der Heilkunde, die in ihr Gebiet gehören: die Erkenntniß und Behandlung der ersten Anfänge von Seelenstörung und die Beurtheilung der zweifelhaften Formen in Beziehung auf Zurechnung. Das Studium der Psychiatrie ist aber nicht allein um seiner selbst willen nothwendig, es verbreitet auch Aufschluß in der übrigen Pathologie und Therapie. Wenigstens wissen die Aerzte, welche mit dem Recepteschreiben nicht Alles abgethan glauben, recht gut, daß sie auch in somatischen Krankheiten die psychischen Momente zu beachten haben, wie man in den Seelenstörungen die somatischen zu ergründen suchen muß.

Zodesfälle. 4) K. Federer, Arzt, Wund- und Hebarzt in St. Georgen bei Freiburg, starb den 7. Mai 1847 nach achttägigem Krankenlager in Folge von Gelenkrheumatismus und dessen Versehung in den Unterleib. Er war Mitglied des obern Breisgauer Vereins, lizenziert 1836, schrieb 1844 eine Broschüre, „die Vertheilung der Aerzte im Großherzogthum Baden.“ Er hinterläßt eine Wittve und drei noch kleine Kinder.

5. Kiefer, Arzt und Hebarzt in Gochsheim, Amt Bretten, gestorben den 11. Juni an Lungenschwindsucht. Er war 1825 rezipirt.

Freier Plat. Die Gemeinde Kilsheim, Amt Tauberbischofsheim, 2074 Seelen stark, sucht einen dreifach lizenzierten Arzt, und sühert demselben außer seiner Praxis jährlich 180 fl. zu. (Michaellis in Heidelberg, Serigt in Krautheim und Paas in Forbach, als frühere Aerzte des Ortes, werden die Verhältnisse kennen.)

Nachtrag zur Todtenliste von 1846.

- 14) Eaver Meißter, Arzt in Konstanz.
- 15) Fiedler, Oberwundarzt in Wolfenweiler bei Freiburg, gest. den 11. Juni.
- 16) Grettsh, Oberwundarzt in Radolfzell, gest. den 5. Oktober.

Das Verhältniß der Gestorbenen zu den Rezipirten stellt sich demnach im vergangenen Jahre wie 16 zu 15.

Dem ärztlichen Berufe entzogen, um einer andern Bahn zu folgen: Scheyerer, Ludwig, Arzt in Neuchen, und Büblin, Oberwundarzt in Sinzheim bei Baden.